



Blinklicht für Privat-Pkw freiwilliger Feuerwehrleute

Freiwillige Feuerwehrleute haben nach einer Alarmierung auf der Fahrt zum Gerätehaus ein Problem: Ihre Privat-Pkw unterscheiden sich nicht von den anderen Fahrzeugen. Um die Eilbedürftigkeit zu verdeutlichen, wird die Einführung eines Blinklichts diskutiert.

Nach der inzwischen überwiegenden Auffassung in der juristischen Literatur darf der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, der zu Hause oder am Arbeitsplatz zu einem Einsatz alarmiert wird und mit seinem Privatfahrzeug zum Feuerwehrstützpunkt fährt, grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen. Dies natürlich unter Beachtung von § 35 Abs. 8 StVO, der für die Fahrt mit dem Privatfahrzeug die Grenzen eng steckt. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das Bundesverkehrsministerium.

Den beiden Entscheidungen des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart vom April 2002 kann dazu sinngemäß entnommen werden: Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweist, sind, soweit es um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht, allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdungen oder gar Schädigung anderer statthaft.

Abschließend merkten die Richter an, dass mit der offiziellen Gestattung

eines aufsetzbaren gelben Rundumlichtes für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die Erkennbarkeit verbessert und die Ausübung von Sonderrechten eventuell erweitert werden könnte. Dadurch flammte die alte Diskussion um ein Blinklicht für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr wieder auf.

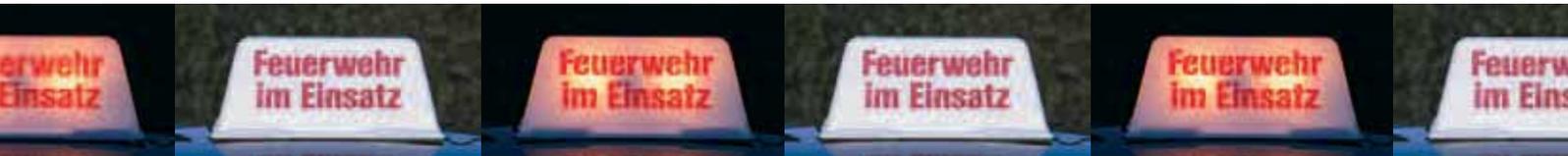
Dachaufsetzer selber umgebaut

Feuerwehrleute machten diesbezüglich Eingaben bei Behörden und richteten auch Bitten an Abgeordnete. So beispielsweise Dr. Joachim Brinkmann, Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr in Nordbayern. Er wandte sich mit dem Vorschlag eines aufsetzbaren rot-blauen Blinklichtes für die Privatfahrzeuge von Feuerwehrleuten an Abgeordnete im Deutschen Bundestag und auch im Bayerischen Landtag. Sein Vorstoß wurde abgelehnt. Vermutlich, weil das vorgeschlagene Blinklicht zu leicht mit dem offiziellen „Blaulicht“ hätte verwechselt werden können.

Andere handeln pragmatischer, bei genauerer juristischer Betrachtung aber rechtswidrig. Sie bauen in die im Handel erhältlichen Kunststoffdachaufsetzer Glühlampen ein und verwenden die Konstruktion bei Alarmfahrten. Diese Dachaufsetzer kommen inzwischen in allen möglichen Variationen zum Einsatz – gelb und rot, blinkend oder nur beleuchtet. Diese Aufsetzer sind zum Teil auch auf dem freien Markt erhältlich. Die Polizei drückt meist beide Augen zu. Dennoch, nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Betrieb derartiger Dachaufsetzer verboten.

Dabei würde eine Kennzeichnung der Privatfahrzeuge von Feuerwehrleuten bei Alarmfahrten – die auch nachts gut sichtbar ist – aus verschiedenen Gründen durchaus Sinn machen. Das gelbe Blinklicht nach § 52 Abs. 4 StVZO, § 38 Abs. 3 StVO ist dafür aus verschiedenen Gründen aber nicht geeignet. Denn an Fahrzeugen kommt das gelbe Rundumlicht regelmäßig zum Einsatz, um vor Arbeits- oder Unfallstellen sowie vor ungewöhn-





lich langsam fahrenden Fahrzeugen zu warnen. Wird gelbes Rundumlicht aus der Ferne an einem Fahrzeug wahrgenommen, dann erwartet der Verkehrsteilnehmer eher einen Abschleppwagen oder einen langsam fahrenden Schwertransport als einen Feuerwehrmann, der möglichst schnell durch den Verkehr kommen möchte. Fehlinterpretationen und Fehlreaktionen der anderen Verkehrsteilnehmer sind vorprogrammiert.

Deshalb ist zu überlegen, ob eine Lösung analog der für den Arzt nach § 52 Abs. 6 StVZO hier sinnvoll wäre. Gemäß dieser Vorschrift darf an Kraftfahrzeugen, in denen ein Arzt zur Hilfeleistung in Notfällen unterwegs ist, während des Einsatzes ein gelber, blinkender Dachaufsetzer mit der Aufschrift „Arzt – Notfalleinsatz“ auf dem Dach angebracht sein. Die Berechtigung zum Führen dieses Blinklichtes wird auf Antrag von der Zulassungsstelle erteilt. Mit dem blinkenden Dachaufsetzer wird an die Einsicht der anderen Verkehrsteilnehmer appelliert, dem Arzt eine rasche Durchfahrt zu ermöglichen. Mit dem Schild hat der Arzt aber keine besonderen Rechte, insbesondere kein Wegerecht.

Ein gelb oder gelb-orange blinkender Dachaufsetzer mit der Aufschrift „Feuerwehr – Alarm“ hätte wohl vielfach die Wirkung, dass andere Verkehrsteilnehmer dem Feuerwehrangehörigen ein rasches Durchkommen ermöglichen bzw. ihm freiwillig Vorfahrt einräumen. Andererseits hätte der blinkende Dachaufsetzer auch eine gewisse Warnfunktion. Durch eine andere Farbgebung bestände eine klare Unterscheidung zum Dachaufsetzer des Arztes. Die Fahrzeuge von freiwilligen Feuerwehrleuten wären eindeutig gekennzeichnet.

Die Berechtigung zum Führen dieses Blinklichtes könnte an bestimmte Voraussetzungen, wie Lebensalter, Fahrerfahrung und eine besondere Belehrung geknüpft und auch zahlenmäßig begrenzt werden. Zunächst müsste dafür aber eine diesbezügliche Änderung bzw. Ergänzung der StVZO erfolgen.

Was ADAC und DFV vom Blinklicht halten

Um weitere qualifizierte Meinungen zu dieser Problematik zu erhalten, baten wir den Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC) und den Deutschen Feuerwehr-Verband (DFV) um die Beantwortung folgender drei Fragen:

- Halten Sie eine Kennzeichnung der Privatfahrzeuge mit Blinklicht überhaupt für sinnvoll?
- Was halten Sie vom Vorschlag „gelbes Rundumlicht gem. § 52 Abs. 4 StVZO“ bzw. einer entsprechenden Änderung dieser Vorschrift?
- Was halten Sie vom Vorschlag „blinkender Dachaufsetzer“ analog zur Lösung für den Arzt?



Für den ADAC gab **Dr. Michael Ludovisy** (Bild links), Leiter der Verkehrsrechtsabteilung, folgende Stellungnahme ab: „Die Verwendung eines gelben Rundumlichtes gemäß § 52 Abs. 4 StVZO

erscheint zumindest deshalb bedenklich, weil gelbes Rundumlicht im weiteren Sinne für die Warnung vorgesehen ist. Die Verwendung von gelben Rundumlicht bei Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 StVO könnte zur Irritationen führen, da dafür sonst blaues Rundumlicht verwendet wird. Insoweit könnte eine Verwendung gelben Rundumlichts für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und für die übrigen Verkehrsteilnehmer zu Gefahrsituationen führen, da sich die Feuerwehrleute auf die Warnfunktion verlassen, die übrigen Verkehrsteilnehmer jedoch mit einem gelben Rundumlicht keine Inanspruchnahme von Sonderrechten verbinden.

In Betracht käme daher allenfalls der von Ihnen angedachte Vorschlag eines „blinkenden Dachaufsetzers“ analog der Vorschrift des § 52 Abs. 6 StVZO. Allerdings sollten vorher die Auswirkungen

auf die Verkehrssicherheit geprüft werden.“

Der ADAC-Jurist merkte weiter an, dass eventuell ein offizieller Feldversuch mehr Klarheit zu dieser Sache bringen könnte.

Vom Präsidenten des DFV, **Hans-Peter Kröger** (Bild rechts), erhielten wir die folgende Stellungnahme: „Wir halten die rechtliche Regelung für ausreichend. Eine Sonderregelung für Privatwagen würde



die ohnehin hohen Risiken vergrößern, die bei Alarmfahrten stets vorhanden sind, und überdies ein Wegerecht vortäuschen. Sie wäre auch unzulänglich, weil die akustische Komponente fehlt. Jede offiziell sanktionierte Kennzeichnung kann deshalb nur zu einer vermeintlichen Sicherheit führen und brächte wegen der Einzelfallentscheidungen der Gerichte auch keine nennenswerte Rechtssicherheit. Riskantes Fahren auf kurzen Distanzen bringt meist nur wenige Sekunden, die für den Einsatzerfolg unbedeutend sind. Bei der Anfahrt zum Feuerwehrhaus gilt deshalb weiterhin: Eile mit Weile!“

Fazit: Ein blinkender Dachaufsetzer, der Feuerwehrleuten durch das freiwillige Einräumen der Vorfahrt ein rascheres Durchkommen ermöglicht und darüber hinaus auch eine gewisse Warnfunktion hat, könnte durchaus Sinn machen. Ein behördlicher Feldversuch wäre wünschenswert, um verwertbare Erkenntnisse zu erhalten.

Text: Dr. Gerhard Nadler



Rechtsexperte

Dr. Gerhard Nadler, Justiziar
Institut für Bildung und Systemforschung im Rettungswesen e.V.,
Universitäts-campus, 85 577 Neubiberg